

hat die belangte Behörde nicht festgestellt, daß der Erblasser Aufwendungen zur Anschaffung oder Neubildung eines Betriebsbestehenswertes gemacht hat. Sie hat jedoch behauptet, es werde für Betriebe dieser Art von der allgemeinen Verkehrsauffassung ein Betriebsbestehenswert angenommen. Unter Verkehrsauffassung ist die Übung zu verstehen, im Geschäftsverkehr Betrieben bestimmter Art einen Betriebsbestehenswert beizumessen als auch zu dessen Ermittlung ein bestimmtes allgemein anerkanntes Verfahren anzuwenden. Die belangte Behörde hat das Bestehen dieser Voraussetzungen bejaht, vor allem auch bejaht, daß sich ein vom jährlichen Umsatz ausgehender Bewertungsschlüssel gebildet habe. Die Beschwerdeführerin hat dies aber bestritten und vor allem auch ausgeführt, daß und weshalb für kleine ländliche Gastwirtschaften, wie die ihrige, allgemein ein Betriebsbestehenswert nicht angenommen werden könne. Mit diesen Einwendungen hat sich die belangte Behörde nicht auseinandergesetzt und sie hat es unterlassen, darzulegen und zu begründen, wie sie das Bestehen einer Verkehrsauffassung und eines allgemein anerkannten Bewertungsmaßstabes festgestellt hat. Feststellungen tatsächlicher Art hätte sie der Beschwerdeführerin zur Kenntnis bringen müssen. Das Verfahren erweist sich demnach als mangelhaft. Die belangte Behörde hätte aber bei Vermeidung dieses Mangels zu einem anderen Ergebnis kommen können.

Da im vorliegenden Fall allein die Einbeziehung eines Betriebsbestehenswertes in die Bemessungsgrundlage streitig ist, ändert es an der Rechtslage auch nichts, daß, wie die Gegenschrift ausführt, „die Angaben der Beschwerdeführerin im eidesstattlichen Vermögensbekenntnis unvollständig und den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechend“ gewesen sein mögen. Dieser Umstand hätte die Behörden unter Umständen zu einer Schätzung der sonstigen Gegenstände des Betriebsvermögens, vor allem der Warenvorräte und allfälliger ausständiger Forderungen, berechtigt. Mit der Einbeziehung des Betriebsbestehenswertes hat dieser Umstand jedoch nichts zu tun.

Der angefochtene Bescheid mußte somit gemäß § 42 Abs. 2 lit. c Z. 2 und § VwGG 1952 wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben werden.

Nr. 1194. (F.)

öffentliche Abgaben. Allgemeines: Die im § 17 Abs. 2 FVG. vorgesehene Befristung der Geltungsdauer abgabenrechtlicher Vorschriften gilt nur für rechtsrechtliche Vorschriften, nicht für Landesrecht. — Die Erlassung von Rahmenbestimmung für Gemeindeabgaben bleibt der Landesgesetzgebung, die Beschlussfassung darüber, ob und in welcher Höhe eine solche Gemeindeabgabe erhoben werden soll, bleibt dem Beschlußrecht der Gemeinden überlassen. — Gemeindeabgaben: Die steierm. Getränkeabgabe unterliegt der Verjährung nach §§ 144 und 145 der Abgabenordnung. — E. v. 22. VI. 55, Z. 471/54.

F. S. in W. gegen das Amt der Steierm. Landesregierung, betreffend Getränkesteuer.

„Der angefochtene Bescheid wird, soweit er die Nachtragsvorschreibung an Getränkesteuer für die Jahre 1948 bis 1950 und die darauf entfallenden Säumniszuschläge bestätigt, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben. Im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.“

Aus den Entscheidungsgründen: Dem — inzwischen gestorbenen — Johann P. waren auf Grund einer Getränkesteuerkontrolle für die Zeit vom 1. I. 48 bis 31. XII. 51 von der Gemeinde T mit Bescheid v. 4. IX. 52 ein Nachtrag an Getränkeabgabe und Säumniszuschläge vorgeschrieben worden. Der gegen die Vorschrift erhobenen Berufung gab die Steierm. Landesregierung mit dem an die Verlassenschaft nach Johann P. gerichteten Bescheid v. 26. I. 54 nur teilweise statt, indem sie die Getränkeabgabennachtrag und die Säumniszuschläge herabsetzte.

Die vom Beschwerdeführer, dem Erben des Johann P., gegen diesen Bescheid der Steierm. Landesregierung beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde be kämpft diesen Bescheid als seinem Inhalte nach rechtswidrig nur deswegen, weil gemäß § 144 AO. hinsichtlich der Getränkeabgabe als einer Verbrauchsteuer teilweise — nämlich hinsichtlich der bis einschließlich Juli 1951 fällig gewordenen Abgabe — bereits Verjährung eingetreten sei. Die Beschwerde verweist diesbezüglich auf die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes Slg. 841. (F.)/53 und 871. (F.)/54.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Die steierm. Gemeindeabgabenordnung (GAO.) geht auf das Landesgesetz, LGBl. 64/36, zurück und wurde nach einer Abänderung im Jahre 1939 (Verordnung des Landeshauptmannes, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Landeshauptmannes für Steier-

2

mark 24/39) im Jahre 1940 wiederverlaubar; sie erfuhr im Jahre 1942 eine weitere Änderung durch Einbeziehung von Abgaben der Landkreise. Die Gemeindeabgabenordnung fegelt das Verfahren bei der Bemessung, Erhebung und zwangsweisen Einbringung der Abgaben der Gemeinden und der Landkreise sowie bei Abgabenstrafsachen (§ 1). Sie bestimmt aber auch, daß die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Stundung, die Niederschlagung, den Erlaß und die Verjährung für die Gemeindeabgaben sinngemäß gelten (Art. IV).

Für die Frage der Anwendbarkeit der Gemeindeabgabenordnung im vorliegenden Streitfall ist vorerst maßgebend, ob sie zu den abgabenrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reiches zählt, die auf Grund des Gesetzes v. 8. V. 45, StGBI. 12, vorläufig anzuwenden waren und nach § 17 Abs. 2 F-VG, soweit sie in die Zuständigkeit der Länder fallende Angelegenheiten regeln, als landesrechtliche Vorschriften nur bis längstens 31. XII. 49 im Kraft geblieben sind. § 17 Abs. 2 F-VG gilt nur für reichsrechtliche Vorschriften — wie etwa die 19. Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark, DRGBI. I S. 2266/1939 —, nicht aber für typisches Landesrecht im Sinne des § 2 der Verordnung über das Gesetzgebungsrecht im Lande Österreich, GBI. f. O. III/38 (siehe insbesondere auch die Gegenüberstellung von Reichs- und Landesrecht im § 1 dieser Verordnung), das während der Okkupation Österreichs vom Landeshauptmann oder Reichsstatthalter gesetzt wurde. Für die Gültigkeit solcher landesrechtlicher Bestimmungen hat das Finanzverfassungsgesetz keinen Endtermin gesetzt. Die Gemeindeabgabenordnung für Steiermark und somit auch ihr Art. IV steht daher weiter in Geltung, u. zw. — zufolge § 2 Rechtsüberleitungsgesetz, StGBI. 6/45 — selbst dann, wenn in ihr etwa infolge ihrer Wiederverlaubarung — wie die belangte Behörde meint — eine in ihrer Gänze nach dem 13. III. 38 für einen Teilbereich der Republik Österreich erlassene deutsche Rechtsvorschrift gesehen werden müßte.

Ebensowenig kann die belangte Behörde mit ihrer Ansicht durchdringen, Art. IV GAO, eine landesgesetzliche Regelung, gelte nicht mehr für Gemeindeabgaben, die wie die in Rede stehende Getränkesteuer, gemäß § 10 Abs. 3 FAG. 1948 — im Rahmen der durch § 7 Abs. 5 F-VG erteilten Ermächtigung — von den Gemeinden auf Grund freien Beschlußrechtes ausgeschrieben würden. Nach § 8 Abs. 1 F-VG ist die Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben — allerdings vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 des gleichen Gesetzes — Sache der Landes-

gesetzgebung. Aus dem Vorbehalt ergibt sich nur die Beschränkung, daß es jedenfalls dem freien Beschlußrecht der Gemeinde überlassen bleibt, ob und in welcher Höhe sie im Rahmen einer ihr zufolge § 7 Abs. 5 F-VG durch § 10 Abs. 3 FAG. erteilten Ermächtigung eine Gemeindeabgabe ausschreibt. Dagegen bleibt es der Landesgesetzgebung überlassen, zur Regelung solcher Gemeindeabgaben Rahmenbestimmungen zu erlassen. Diesen Weg haben die einzelnen Bundesländer auch tatsächlich eingeschlagen. Auch die Landesgesetzgebung in Steiermark hat mit dem Getränkeabgabegesetz v. 14. III. 50, LGBl. 23/50, das u. a. Bestimmungen über die Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld — sohin materiell-rechtliche Bestimmungen — enthält, die der „Ausschreibung“ nach freiem Beschlußrecht der Gemeinden überantwortete Getränkeabgabe geregelt. Art. IV GAO ist also auch für die Getränkeabgabe anwendbar.

Es gilt sohin nach den §§ 144 und 145 der gemäß Art. IV GAO sinngemäß anzuwendenden Abgabenordnung auch für die steuerliche Getränkeabgabe, wie der Gerichtshof übrigens bereits zu wiederholten Malen entschieden hat, die einjährige Verjährungsfrist, u. zw. vom Ablauf des Jahres an gerechnet, in dem der Anspruch entstanden ist. Der bekämpfte Bescheid mußte daher, soweit er die Nachtragsvorschreibung an Getränkeabgabe für die Jahre 1948 bis 1950 und die Vorschreibung des darauf entfallenden Säumniszuschlages bestätigt hat, gemäß § 42 Abs. 2 lit. a VwGG, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden. Das weitergehende Beschwerdebegehren (Verjährung bis 31. VII. 51) hingegen war abzuweisen.

Nr. 1195. (F.)

Gerichtsgebühren: Die bloße Absicht, auf einem Grundstück mit Hilfe eines Kredites des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds einen Neubau zu errichten, genügt nicht, den Erwerb des Grundstückes von der Eintragungsgebühr zu befreien. — E. v. 22. VI. 55, Z. 1013/54.

Hilde S. u. Gen. in S. gegen das Landesgerichtspräsidium Salzburg, betreffend Eintragungsgebühr.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführerin hatte zusammen mit 36 anderen Käufern durch Kaufvertrag v. 22. II. 51 Liegenschaftsanteile an einer Bombenruine erworben. Im § 15 des Vertrages wurde bestimmt, daß auf dem gekauften Grundstück